

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Wilster**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 14) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom 13. Dezember 2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der von der Stadt Wilster zur Beseitigung der Obdachlosigkeit angemieteten Obdachlosenunterkunft in Wilster, Etatsrätin-Doos-Str. 4a, wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Ende des Auszugsmonats.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die/der eingewiesene Obdachlose. Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig.

## **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft wird nach der zugewiesenen Nutzungsfläche berechnet und beträgt monatlich 4,10 EURO/m<sup>2</sup>.

Bei der tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

Neben der Benutzungsgebühr sind angemessene Vorauszahlungen für Wasserentnahme, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Schornsteinreinigung, gemeinschaftlichen Stromverbrauch und Heizkosten zu entrichten. Eine Abrechnung mit den Gebührenpflichtigen erfolgt, sobald der Stadt Wilster die Nebenkostenabrechnung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Die Kosten für den Stromverbrauch sind von den Benutzern direkt an den Energielieferanten zu entrichten.

## **§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühr und Beitreibung**

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach der Einweisung in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Tag des laufenden Monats an die Stadtkasse Wilster zu entrichten. Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege gemäß §§ 263 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

**§ 6**  
**Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Ein- und Auszug unverzüglich der Ordnungsabteilung anzuzeigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Juni 1999 außer Kraft.

Wilster, den 14.12.2004

Stadt Wilster  
Der Bürgermeister  
Labendowicz